



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 421/12

vom
14. März 2013
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

hier: Gegenvorstellung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 2013 beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Angeklagten gegen den Beschluss des Senats vom 15. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Eine Gegenvorstellung gegen einen nach § 349 Abs. 2 und 4 StPO ergangenen Beschluss ist als solche nicht statthaft. Ein derartiger Beschluss kann grundsätzlich weder aufgehoben noch abgeändert oder ergänzt werden. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 356a StPO wird nicht behauptet.

Becker

Fischer

Appl

Krehl

Ott